

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Obwohl der Sohn F. noch unter der Herrschaft des alten Konkordats unterstützungsbedürftig und in einer Anstalt versorgt wurde, ist ausschließlich das neue Konkordat anwendbar, da unter dem neuen Konkordat lediglich die vorher eingetretenen Rechtswirkungen bestehen blieben. Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 1, Abs. 3 (des alten Konkordates) wurde aber im Falle F. F. seiner Zeit anscheinend nicht geprüft. Im übrigen hat diese Versorgung im Jahre 1942 (vor Eintritt des Heimfalles) aufgehört, und es kann auch nicht etwa in der widerspruchslosen Weiterbeteiligung des Wohnkantons an den Versorgungskosten nach Inkrafttreten des neuen Konkordates, sowie später an den Kosten der gewöhnlichen Unterstützung, eine stillschweigende Verpflichtung des Wohnkantons zur Übernahme von Leistungen erblickt werden, zu denen er nach Konkordat nicht verpflichtet ist. Unter diesen Umständen erscheint Art. 2, Abs. 5 auf die Unterstützungsfälle der drei Brüder F. anwendbar und der Rekurs als unbegründet.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht des Stiefvaters gegenüber Stiefkindern. — Umfang und Beginn der Unterstützung durch das Gemeinwesen. *Der Stiefvater ist gegenüber den ehelichen und außerehelichen Kindern seiner Ehefrau unterhaltspflichtig. — Die Unterhaltspflicht geht der Inanspruchnahme unterstützungspflichtiger Verwandter vor. — Die unterstützungspflichtige Gemeinde ist erst dann gehalten, für den Unterhalt einer Person aufzukommen, wenn die privatrechtlich Unterhaltspflichtigen dazu nicht imstande sind; dabei fällt nur der wirkliche Notbedarf für die Zukunft in Betracht, d. h. frühestens von der Einreichung eines Unterstützungsgesuches an; eine Pflicht zur Übernahme von Schulden besteht für das Gemeinwesen nicht.*

Tatbestand :

Mit Schreiben vom 2. Juli 1948 verlangte J. S., Zürich, beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen, daß die Heimatgemeinde seines Stiefkindes H. B., geboren 20. Dezember 1942, von K. (St. Gallen), sämtliche Auslagen für dessen Unterhalt übernehme. H. B. ist das außereheliche Kind der Ehefrau des Gesuchstellers, B. B., von K. S. verheiratete sich mit der Kindsmutter am 22. Juli 1943. Die Eltern der Ehefrau wollten das Kind unentgeltlich zu sich nehmen. Die Eheleute S.-B. waren aber damit nicht einverstanden und behielten es bei sich, bzw. übergaben es den Eltern des Ehemannes S. zur Pflege. Sie wußten, daß vom natürlichen Vater des Kindes, der 1944 gestorben ist, nichts erhältlich sei. Die Armenbehörde K. verweigerte mit Entscheid vom 16. Juli 1948 die Unterstützung mit der Begründung, daß der Stiefvater rechtlich unterhaltspflichtig sei und im Falle, daß er durch diese Unterhaltspflicht in Not gerate, gegenüber den Eltern seiner Ehefrau für das Kind die Verwandtenunterstützungspflicht geltend machen könne.

Gegen diesen Entscheid rekurierte S. rechtzeitig an das Departement des Innern, indem er seine Unterhaltspflicht bestritt und die Heimatgemeinde als unterstützungspflichtig erklärte. Er fügte bei, seine Eltern, welche das Kind 1943 bis 1947 gepflegt haben, müßten noch befriedigt werden. Die Heimatgemeinde K. blieb bei ihrem Entscheide und erklärte, wenn S. bedürftig sei, soll er beim Fürsorgeamt Zürich ein Unterstützungsbegehren einreichen.

Das Departement des Innern wies den Rekurs mit Entscheid vom 4. August 1948 ab. Zur Begründung verwies es auf die Praxis des Bundesgerichtes, nach welcher der Ehemann gegenüber seiner Frau rechtlich verpflichtet sei, sowohl für diese wie auch für ihre in die Ehe gebrachten Kinder zu sorgen, wenn diese es nicht selbst können. Die armenrechtliche Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde des Kindes bestehe nur dann, wenn auch der Stiefvater seiner Unterhaltspflicht nicht zu genügen vermöge.

Auch gegen diesen Entscheid rekurrierte S. Er hielt an seiner Auffassung fest, daß nicht er als Stiefvater, sondern die Heimatgemeinde die Finanzierung der Pflege und Erziehung des H. B. zu übernehmen habe. Wolle man ihn an die Großeltern B. verweisen, so sei es Pflicht der Heimatgemeinde, die Schuldigkeit der Großeltern festzustellen, rückwirkend ab 20. Dezember 1942 (Geburt des Kindes); er nennt eine monatliche Leistung von Fr. 60.— bis 80.—.

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, das die Verhältnisse des Rekurrenten untersuchte, beantragte, dem Gesuchsteller monatliche Beiträge von Fr. 30.— an den Unterhalt des Kindes zu bewilligen, da die Mutter nichts daran leisten könne und dem Stiefvater dieser Betrag an seinem Einkommen fehle. Die Armenbehörde K. sprach dem S. diesen Betrag vom 1. September 1948 an gut. Auch gegen diese Verfügung vom 3. September 1948 rekurrierte S. und verlangte, daß die Heimatgemeinde seinen Eltern den Betrag von Fr. 4320.— als Kostgeld für 54 Monate zu Fr. 80.— vom 26. Juli 1943 bis Ende Januar 1948 und von da an ihm selber den gleichen Monatsbeitrag für das Kind H. B. bezahle. Die Heimatgemeinde K. lehnt diese Forderung ab und weist darauf hin, daß der Rekurrent früher nie ein Kostgeld verlangt und auch das Angebot der Großeltern B. in B., das Kind kostenlos zu pflegen, zurückgewiesen habe.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Für den Unterhalt eines verdienstunfähigen Kindes haben in erster Linie die Eltern aufzukommen. Fehlen diesen und dem Kinde selber die Mittel hiezu, so können unter bestimmten Voraussetzungen andere Personen nach Zivilrecht zu deren Erfüllung angehalten werden.

2. Es ist zunächst zu prüfen, ob der Rekurrent als Stiefvater des Kindes H. B. den Unterhalt des letztern auf sich zu nehmen hat, nachdem dies dem natürlichen Vater und der Kindsmutter nicht möglich ist. Daß die Mutter für diesen Unterhalt nicht aufzukommen vermag, geht aus dem Bericht des Fürsorgeamtes Zürich hervor, indem sie den Haushalt ihrer Familie besorgt, zu der neben H. B. ein eheliches Kind gehört. Durch die Trauung verpflichten sich die Eheleute, das Wohl der ehelichen Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen (Art. 159 ZGB). Dem Mann obliegt die Sorge für den Unterhalt von Weib und Kind, der Frau die Haushaltsführung (Art. 160, 161 ZGB). Die Frau kann diese Pflicht nur erfüllen, wenn der Mann für den Unterhalt der Stiefkinder aufkommt. Es ist auch nicht gerechtfertigt, daß die Kinder durch die Gemeinde verhalten werden, während der Stiefvater für angemessenen Unterhalt der Kindsmutter sorgt, im Genusse des Frauengutes steht und die Mutter Zeit und Kraft dem Haushalt widmet (R. Speiser, Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 46, S. 94 ff.). Diese Erwägungen ergeben klar, daß die Unterhaltspflicht der Stiefeltern gegenüber ihren Stiefkindern im Gesetz, nämlich in der ehelichen Gemeinschaft, begründet ist und in dem Maße und so lange besteht, als die Mutter zum Unterhalt verpflichtet ist. Dieser Auffassung sind auch die Kommentatoren Egger (Art. 159, N. 11, 2. Aufl.) und Gmür (Art. 159, N. 15), das Obergericht Bern (Urteil vom 3. 10. 1919, zit. in Kom. Gmür, Art. 159,

N.15), das Obergericht Zürich (Urteil vom 23. 9. 1936, Sammlung Weiß, Ausg. 1942, Ziff. 1494). Auch das Bundesgericht hat die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem vorehelichen Kinde seiner Ehefrau anerkannt, indem es ausführte: „Wer eine Person heiratet, die aus einer früheren Ehe bereits Kinder hat, nimmt ihr gegenüber mit der Heirat regelmäßig die Verpflichtung auf sich, für das Wohl der Stiefkinder zu sorgen. . . . Der Ehemann verpflichtet sich regelmäßig, sofern dies nötig ist, für den Unterhalt zu sorgen.“ Es stellte den ehelichen die außer-ehelichen Stiefkinder ausdrücklich gleich (BGE 46 III S. 56, 42 II 503, beide Urteile bestätigt in Bd. 66 I 170). Es ist also mit der Literatur und Praxis davon auszugehen, daß der Stiefvater den Unterhalt der Kinder seiner Ehefrau zu tragen hat.

(Schluß folgt.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

2. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat: Unterstützungspflicht bei Doppelbürgern. *Verschiedene Heimatkantone haben einen Doppelbürger, der dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, anteilmäßig zu unterstützen, selbst dann, wenn er in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat¹⁾.*

Tatbestand:

A. Otto W., geb. am 1. November 1889 in C. (Kanton Genf), ist Bürger der Gemeinde O. (Kanton Bern) und Genf. In L. (Kanton Genf) wohnhaft gewesen, mußte er im Oktober 1931 wegen Geisteskrankheit in eine genferische Anstalt versorgt werden, wo er sich heute noch befindet. Bis 30. April 1948 sind die Versorgungskosten durch den Kanton Genf getragen worden. Am 26. April 1948 ist die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern aufgefordert worden, ab 1. Mai 1948 die Hälfte der Kosten zu übernehmen, was indessen abgelehnt wurde.

B. Der Kanton Genf gelangte am 15. Juni 1948 mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht und stellte das Rechtsbegehren, es sei der Kanton Bern zu verurteilen, ab 1. Mai 1948 die Hälfte der Versorgungskosten des W. zu bezahlen. Der Kanton Genf beruft sich dabei auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. September 1947 i. S. Luzern c. Neuenburg (AS 73 I 230).

C. Der Kanton Bern beantragte Abweisung der Klage und führte aus: In seinem Entscheid vom 11. September 1947 hatte sich das Bundesgericht auszusprechen über die Frage, welches Gemeinwesen gegenüber einem unterstützungsbedürftigen Doppelbürger, der in einen seiner Heimatkantone wohnhaft und im andern anstaltsversorgt war, unterstützungspflichtig sei. Nur für *diesen* Fall sei der Grundsatz der hälftigen Kostenteilung ausgesprochen worden. Vorliegendenfalls sei aber der Tatbestand anders: W. sei während seines ganzen Lebens in einem seiner Heimatkantone wohnhaft gewesen, und zwar im Kanton Genf; seine Beziehungen zum zweiten Heimatkanton — Bern — beständen nur in der Tatsache der registermäßigen Eintragung in der Heimatgemeinde O. Die im Entscheid vom 11. September 1947 gelöste Frage stelle sich daher vorliegendenfalls nicht. Dieses Urteil erkläre übrigens, es sei billig, daß der Doppelbürger, der seit Jahren in einem seiner Heimatkantone wohnhaft sei, ausschließlich durch diesen unterstützt werde. Zweifellos müsse die frühere Rechtssprechung, welche dem einen Heimatkanton nicht erlaubte, vom andern gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Kosten zu verlangen, gemildert werden; es bestehe indessen kein Grund für eine Änderung der Praxis in denjenigen Fällen, in denen der Bedürftige, bevor er

¹⁾ Vgl. „Entscheide“, 10. Jahrgang, S. 89 ff.